

<b>Gemeinde Kleinmachnow</b>						
<b>Beschlussvorlage</b>			<b>öffentlich</b>			
Datum: 10.11.2023		Einreicher: Der Bürgermeister			DS-Nr. 117/23	
Entgegennahme KSD:						
<b>Verfahrensvermerk:</b>						
<input type="checkbox"/> Genehmigung		<input type="checkbox"/> Anzeige		<input type="checkbox"/> Ankündigung		<input type="checkbox"/> Veröffentlichung
						<input type="checkbox"/> Bekanntmachung
						<input type="checkbox"/> Auslage
Beratungsfolge	Abstimmung			Sitzung		
	JA	NEIN	ENTH	geplant	Endtermin	Bemerkung
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales				28.11.2023		
Hauptausschuss				11.12.2023		
Gemeindevertretung				21.12.2023		
<b>Betreff: Festlegung der Zügigkeit der kommunalen Grundschulen zum Schuljahr 2024/2025</b>						
<b>Beschlussvorschlag:</b>						
Für das Schuljahr 2024/25 legt die Gemeinde Kleinmachnow als Schulträger der unten aufgeführten Grundschulen folgende Aufnahmekapazitäten in Jahrgangsstufe 1 fest:						
<b>Grundschule</b>				<b>Zügigkeit</b>		
Eigenherd-Schule				2-zügig		
Grundschule Auf dem Seeberg				2-zügig		
Steinweg-Schule				2-zügig		
Ausgeschlossen nach § 22 BbgKVerf:						Gemeindevertreter
Beratungsergebnis:		Gremium:			Sitzung am:	
einstimmig	Stimmenmehrheit	JA	NEIN	ENTHALTUNG	lt. Beschluss	abw. Beschluss
Leiter/in der Sitzung:						
Bürgermeister (Endunterschrift)		Bürgermeister			Fachbereichsleiter(in)	

**Problembeschreibung/Begründung:**

Die Gemeinde Kleinmachnow bestimmt als Schulträger im Rahmen der Schulorganisation und unter Beachtung der Maßgaben des § 50 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes die Aufnahmekapazität für die Jahrgangsstufe 1 der kommunalen Grundschulen.

Voraussetzung für einen geordneten Schulbetrieb an den drei Grundschulstandorten ist gemäß § 103 Abs. 1 Brandenburgisches Schulgesetz eine Mindestzügigkeit. Die Grundschulen müssen zweizügig organisiert sein. Ausnahmen hiervon regelt § 105 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes, wonach eine Grundschule auch einzügig fortgeführt werden darf.

In der Arbeitsgruppe Kita- und Schulentwicklungsplanung vom 01.03.2022 wurden bereits zwei Varianten der Aufnahmekapazität in Jahrgangsstufe 1 zum Schuljahr 2023/24 diskutiert. Ergebnis der Beratung war, dass an allen kommunalen Grundschulen 2 Züge in Jahrgangsstufe 1 eingerichtet werden sollen.

Für das Schuljahr 2024/25 ist eine erneute Festlegung erforderlich. Zum Schuljahr 2024/25 werden mit Stand 11.09.2023 184 Kinder schulpflichtig. Es ist statistisch davon auszugehen, dass etwa 20 Prozent der einzuschulenden Kinder eine Grundschule in freier Trägerschaft besuchen werden. Es verblieben rund 153 Kinder, die voraussichtlich an kommunalen Schulen eingeschult werden. Bei der Berechnung der einzurichtenden Züge geht das Staatliche Schulamt an der Havel von einer Klassenfrequenz von 25 Kindern je Klasse aus, so dass insgesamt voraussichtlich 6 Züge in Jahrgangsstufe 1 für die kommunalen Grundschulen eingerichtet werden können.

Auf Grundlage der vorgenannten Faktoren bestimmt die Gemeinde die im Beschlussvorschlag genannten Zügigkeiten je Grundschulstandort.